

# Positionspapier: Kinderhandel

Stand: Jänner 2017 <sup>1</sup>

## Definition und Erscheinungsformen:

Eine signifikante Zahl der Opfer von Menschenhandel ist jünger als 18 Jahre alt und gelten damit gemäß UN-Kinderrechtskonvention als Kinder im Sinne einer besonderen Schutzwürdigkeit, insbesondere vor Gewalt und Missbrauch. Laut UNODC-Bericht zu Menschenhandel<sup>2</sup> ist die Zahl der Minderjährigen unter den von Menschenhandel Betroffenen weltweit von **27%** (17% Mädchen, 10% Buben) in **2012** auf **33%** (21% Mädchen, 12% Buben) in **2014** gestiegen.

Im Jahre 2000 wurde von den Vereinten Nationen im „Palermo-Protokoll“ (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000, in Österreich in Kraft seit 15. 10. 2005) eine einheitliche Definition für Menschenhandel beschlossen.

Artikel 3 lit. a des *Palermo-Protokolls*<sup>3</sup> definiert Menschenhandel als *„Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“*.

Menschenhandel ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenrechte, der aus drei wesentlichen Elementen besteht:

1. Aktion: z. B. Rekrutierung von Frauen, Kindern und Männern;
2. unlautere Mittel: z. B. Täuschung, Manipulation, Einschüchterung, Zwang;
3. Ausbeutungsabsicht, z. B. wirtschaftliche Ausbeutung, sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung zur Begehung von Straftaten, Ausbeutung zur Bettellei.

Kinderhandel ist eine spezifische Form des Menschenhandels, wobei unter „Kind“ alle jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr verstanden werden. Die Anwendung „unlauterer Mittel“, wie oben dargestellt, ist für das Vorliegen von Kinderhandel irrelevant.

Eine Besonderheit im Falle von Kinderhandel sind zum Beispiel spezifische Formen von Abhängigkeiten (wie etwa innerhalb eines Familienverbands).

In Österreich ist die Straftat „Menschenhandel“ im **§ 104a StGB (Strafgesetzbuch)** geregelt. Dort sind in Absatz (3) auch die Ausbeutungsformen definiert, von denen sowohl Erwachsene wie auch Kinder betroffen sein können:

*(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettellei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.*

---

<sup>1</sup> Ausgearbeitet von ECPAT, LEFÖ-IBF und IOM für die Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel;

<sup>2</sup> United Nations Office on Drugs and Crime: Global Report on Trafficking in Persons 2014

<sup>3</sup> „Palermo-Protokoll“, Art. 3; <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40073623/NOR40073623.pdf>; in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

In Absatz (5) ist festgelegt, dass **Menschenhandel mit Minderjährigen** als besonders schweres Delikt zählt: „Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt“.

Kinder fallen Menschenhändler\*innen zum großen Teil aus denselben Gründen zum Opfer wie Erwachsene. Doch haben Kinder weniger Einfluss auf ihre Lebensgestaltung, leben in einer stärkeren Abhängigkeit mit ihrem Umfeld und werden durch das nationale Rechtssystem in vielen Ländern oft nicht ausreichend geschützt. Deshalb sind Kinder stärker gefährdet als Erwachsene, ausgebeutet zu werden.

## Herausforderungen:

Der Handel mit Kindern zum Zwecke der sexuellen und anderen Formen der Ausbeutung nimmt stark zu, das zeigen internationale Berichte, wie jener von UNODC (s. oben). Skrupellose Einzelpersonen (z.B. Verwandte, sonstige Ausbeuter\*innen) und internationale Menschenhändlerringe sind überall auf der Welt aktiv. Sie kaufen, locken oder verschleppen jährlich Hunderttausende von Minderjährigen, um sie auszubeuten. Dabei gehören Kinder ohne Zweifel zu den schutzbedürftigsten Opfern. Das Geschäft beschränkt sich schon lange nicht mehr auf wenige Handelsrouten. In unserer globalisierten Welt werden Kinder über Landes- und Erdteilgrenzen hinweg verschleppt und verkauft.

Österreich gilt als Transit und Zielland von Menschenhandel. Tatsächlich gibt es immer noch große Probleme bei der Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. Auch fehlen einheitliche Standards bei der Betreuung und Versorgung der minderjährigen Opfer. Laut einem **EU-Bericht aus 2013**<sup>4</sup> wurden in Österreich im Zeitraum 2008-2010 **207** Opfer von Menschenhandel identifiziert, davon **11 Kinder**, das entspricht einer Quote von **5 %**. Im Vergleich zum Durchschnitt der EU-Länder hingegen betrug der Anteil an Minderjährigen EU-weit immerhin **15 %** (12 % Mädchen, 3 % Buben).

Kinder, die Opfer von Menschenhandel werden, haben spezielle Bedürfnisse und stellen somit Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzorganisationen und Betreuer\*innen in den Ländern, in denen sie aufgefunden werden, vor zusätzliche Herausforderungen. Darüber hinaus haben Staaten im Rahmen des internationalen Rechtssystems im Umgang mit Minderjährigen strengere Vorschriften einzuhalten als im Umgang mit Erwachsenen.

Im österreichischen Rechtssystem etwa hat das Kindeswohl<sup>5</sup> bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, an erster Stelle zu stehen. Kinderhandel ist eine Form massiver Kindeswohlgefährdung<sup>6</sup>, die zwingend die Zuständigkeit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) zur Folge hat, vorausgesetzt das Kind wird als Opfer identifiziert.

## Forderungen

Eine im Auftrag von ECPAT und mit Unterstützung des juristischen Fachverlags LexisNexis erstellte **Rechtsexpertise, die vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte**<sup>7</sup> erstellt und im Frühjahr 2013 vorgestellt wurde, stellt als wesentlichen Mangel im Hinblick auf die Betreuung von Opfern von Kinderhandel in Österreich fest: *Internationale Vorgaben zur Schaffung eines umfassenden*

<sup>4</sup> EUROSTAT, 2013. Lt. EUROSTAT Bericht wurden zwischen 2008 und 2010 insgesamt 23.600 von Menschenhandel Betroffene registriert – Minderjährige eingeschlossen.

<sup>5</sup> Legaldefinition Kindeswohl, siehe § 138 ABGB.

<sup>6</sup> Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013

<sup>7</sup> In: LexisNexis (Hrsg) 2013: Anti-Child-Trafficking, Rechtliche Herausforderungen im Kampf gegen Kinderhandel.

*Kooperations- und Opferschutzkonzeptes für Betroffene des Kinderhandels sind in Österreich derzeit nur unzureichend umgesetzt. Auch das Monitoringgremium des Europarates, GRETA, zur Überwachung der Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel, fordert Österreich auch im zweiten Bericht dazu auf, so ein Kooperations- und Opferschutzkonzept dringend umzusetzen.<sup>8</sup> Daraus ergeben sich folgende Forderungen:*

- Umsetzung der Entschließung des Nationalrates vom 26. März 2014 betreffend Betreuung von Kinderhandelsopfern.<sup>9</sup>
- Bund und Länder müssen sich auf einen Kooperationsmodus verständigen, der auf einheitlichen Standards für die Betreuung und Versorgung minderjähriger Opfer von Menschenhandel beruht, wie es in diversen internationalen und EU-Abkommen festgelegt ist.
- Österreichweit muss die Übertragung der vollen Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger\*innen für Betroffene des Kinderhandels gewährleistet sein.
- Die Unterbringung der Opfer hat sich an den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren und muss den Sicherheitsstandards für Betroffene des Menschenhandels entsprechen. Die Sicherheitsstufe, die notwendig ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- Die Opferrechte vor Gericht, insbesondere psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sowie ggf. Entschädigungen sind für alle Betroffenen des Kinderhandels zu gewährleisten und Opfer zu diesem Zweck an die vom BMJ mit dieser Aufgabe betraute Einrichtung LEFÖ-IBF zu vermitteln.
- Relevante Behörden, das sind insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fremden- und Asylbehörden, spezialisierte NGOs und Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde oder Flüchtlinge müssen regelmäßig und nachhaltig sensibilisiert bzw. geschult werden, damit sie in der Lage sind, Kinder als Opfer des Menschenhandel zu erkennen.
- Spezieller Schutz und gesicherte Unterbringung für unbegleitete Minderjährige, die im Zuge von Flucht- und Migration nach Österreich kommen. Wie bereits Europol im Jänner 2016 gemeldet hat, sind rund 10.000 Kinder in der EU verschwunden. Es ist zu befürchten, dass viele Kinder von Kriminellen ausgebeutet werden.

Eine weitere Expertise, die von der **Strafrechtsexpertin, Dr. Katharina Beclin<sup>10</sup>**, erstellt wurde, stellt auch u. a. Schwachstellen im strafgesetzlichen Regelwerk fest.

- Das Delikt Menschenhandel sowie Teilaspekte des Delikts, wie etwa die Ausbeutung, sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, die nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. So etwa sind die Strafausmaße für Ausbeutung unterschiedlich geregelt.
- Auch fehlt z. B. im § 116 „Ausbeutung eines Fremden“ FPG (Fremdenpolizeigesetz) der Tatbestand „Ausbeutung minderjähriger“ Personen.

---

<sup>8</sup><http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria>

<sup>9</sup>Im Wortlaut: *Die Bundesregierung wird ersucht, an den Empfehlungen für Maßnahmen zur Prävention von Kinderhandel und zum Schutz der Opfer von Kinderhandel weiter zu arbeiten und diesbezüglich die Gespräche mit den Bundesländern weiter zu führen, mit dem Ziel, ein gemeinsames Konzept und verpflichtende Standards für die Identifikation und Betreuung von Opfern von Kinderhandel vorzulegen.*

<sup>10</sup>In: LexisNexis (Hrsg) 2013: Anti-Child-Trafficking, Rechtliche Herausforderungen im Kampf gegen Kinderhandel

Darüber hinaus ist eine Diskussion und Bewusstseinsbildung bezüglich der Dimensionen des Begriffs „Ausbeutung“ erforderlich, wobei bei der Ausbeutung von Minderjährigen jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen ist.